

**Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Der Verwaltungsakt wird bzw. wurde in der 26. KW in ortsüblicher Form im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues bekannt gemacht !**

**Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Bernkastel,  
Az.: 11913-HA.6.2.**

## **Ö f f e n t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g**

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG),  
in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757)**

### **- Feststellung der UVP-Pflicht -**

Bekanntgabe gemäß § 3a Satz 2, zweiter Halbsatz UVPG,  
des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG

In dem Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Bernkastel ist der 1. Nachtrag des nach § 41 Abs. 3 FlurbG festgestellten Planes über den Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier genehmigt worden.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde eine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Abs. 1 UVPG durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 3a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die Screening-Unterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei dem Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) – Mosel – zugänglich.

Bernkastel-Kues, den 15.06.2009

Im Auftrag  
gez. Johannes Pick